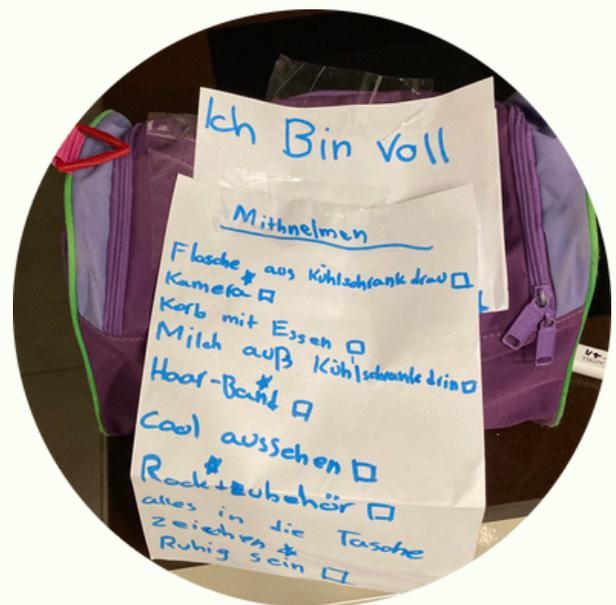


Gleichgewicht Kindeswohl

Eine Ausbreitung zum Schutz der Rechte
junger Menschen in der Lebenswelt Schule

be:bi

BETREUUNG & BILDUNG
GEMEINNÜTZIGE GMBH



Band I



Einführung

- S. 3 Der Autor
- S. 4 Vorwort und Dank
- S. 5 Mission
- S. 6 Das Ungleichgewicht

Lebenswelten

S. 8 Kindergarten

S. 13 Familie

S. 16 Schule

Eltern sind der Schlüssel

- S. 24 Warum die Eltern?
- S. 25 Einschätzskaala Kindeswohlgefährdung, Bsp. Baden-Württemberg
- S. 27 Beispielauswertung
- S. 30 Ablaufschema
- S. 31 Zusammenfassung
- S. 32 Was tun?
- S. 33 Eltern tragen Verantwortung
- S. 34 Anregungen

Ich kenne meine Rechte

- S. 36 Anhörungsrecht
- S. 37 Gedanken zum Grundgesetz
- S. 38 Sozialgesetzbuch VIII
- S. 40 Strafgesetzbuch & UN-Kinderrechtskonvention
- S. 41 Bürgerliches Gesetzbuch
- S. 42 „Anspruchsrecht“

Ausblick / Unterstützung & Anhang

Einführung

- Der Autor
- Vorwort und Dank
- Mission
- Das Ungleichgewicht

Der Autor



Matthias Lebschy
Der Autor

Dieses Manuskript soll Impulse setzen zum Thema "Kindeswohl an Schulen in Deutschland." Der nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Betreiber zweier Kindertagesstätten initiierte während der lockdown-bedingten Verbote sozialer Kontakte in den Jahren 2020 und 2021 ein Jugendhilfeangebot. Das Projekt galt als Ausnahme der Corona-Maßnahmen und trug den Namen:

"Lernen im Freien"

www.lernen-im-freien.eu

Die be:bi Betreuung & Bildung gemeinnützige GmbH

(kurz: be:bi) begann 2019 mit der Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes für ihre Einrichtungen. Mitte 2020 erfolgte die Umstellung des Betriebs auf ein teiloffenes, partizipatives Konzept. Im Frühjahr 2023 wurde dort ein Fachfilm als offizielle Arbeitshilfe für die Erstellung solcher Konzepte gedreht. Nähere Informationen unter:

www.betreuung-bildung.de



Vorwort und Dank

Mein Dank geht an Cristin. Im Oktober 2022 lernten wir uns kennen. Sie bot Ihre Hilfe an, die von mir hergestellten Zusammenhänge zu sortieren und in ein Layout zu packen. Schnell entstand so ein erster gemeinsamer Workshop zum Thema.

Die Ausarbeitung wurde mehrfach umgestaltet und inhaltlich verändert. Neben Cristin's Expertise im professionellen Umgang mit Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls sind viele weitere Arbeitsstunden hier ungenannter Menschen eingeflossen. **Auch an all diese Menschen meinen herzlichen Dank.**

Ich denke, ich spreche für alle, wenn ich sage, dass es uns eine Herzensangelegenheit ist, mit diesem Workbook das Bewusstsein von jedem zu stärken, der mit jungen Menschen lebt und arbeitet. Wir alle brauchen wieder mehr Gefühl dafür, was für die Entwicklung unserer Kinder wichtig ist.

Es liegt in unserer aller Verantwortung, junge Menschen - vollwertige Rechtsträger - so optimal wie möglich zu begleiten.

Dies ist keine Rechtsberatung, sondern ein Impuls, der interessierte Menschen sensibilisieren soll. Wir geben Instrumente und Handlungsoptionen an die Hand und veranstalten Seminare und Workshops. **Die vorgestellten Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.**

Das Ziel ist es, gemäß § 14 SGB VIII (2), Eltern und andere Verantwortliche zu befähigen, Kinder und Jugendliche besser vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Es gibt ein breites Wissen über den Begriff "Kindeswohl" und viele Instrumente, die in Betreuungseinrichtungen bereits verpflichtend angewendet werden. **Diese Ausarbeitung ist ein Denkanstoß** (und vielleicht auch eine Wegbeschreibung), **um dieses Handwerkszeug auf die Lebenswelt Schule zu übertragen.**

Matthias Lebschy

Mission: "Etablierung eines Bewusstseins über das Kindeswohl in der Lebenswelt Schule"

In den Lebenswelten "Familie" und "Kindergarten" existiert eine Schutzinstanz für das Wohl des Kindes.

1.

Wann ist das Wohl eines Kindes in der Lebenswelt Schule gefährdet?

Gibt es bundesweit wirksame Strukturen zur frühzeitigen Erkennung und Abwehr etwaiger Kindeswohlgefährdung?



2.

Was bedeutet es in Bezug auf die Schulpflicht, wenn ein Kind von Mobbing durch einen Lehrer berichtet und den Schulbesuch verweigert?

Welche Wege gibt es bereits heute, die aus den Dilemmata im Bereich schulischer Bildung führen?

3.

Wer ist im schulischen Alltag zuständig?

Wer übernimmt Verantwortung bei Unstimmigkeiten?

Nehmen wir die Not junger Menschen (noch) wahr, oder sehen wir einfach darüber hinweg?

Das Ungleichgewicht



NWZ vom 08./09.04.2022



Was ist das "Kindeswohl"?

Was sind die Rechte des Kindes?

Unabhängig vom Wohl des Kindes gibt es unveräußerliche Rechte junger Menschen.

Diese ergeben sich aus:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- der UN-Kinderrechtskonvention
- dem Grundgesetz
- dem Bürgerlichen Gesetzbuch
- sowie aus weiteren Rechtsgebieten (wie z.B. dem Sozialgesetzbuch oder dem Bundeskinderschutzgesetz)

Diese Rechtsgrundlagen bieten Orientierung zur Beantwortung der gestellten Fragen. Am Ende dieser Ausarbeitung sind einige aufgeführt.

Der Begriff des "Kindeswohls" ist dagegen kaum objektiv definierbar.

Bei seiner Auslegung dürfen die Rechte der jungen Menschen nicht verletzt werden. Dies kann jedoch geschehen, wenn die Orientierung am übergeordneten Recht in konfrontativen Auseinandersetzungen verloren geht.

Lebenswelten

Kindergarten

Familie

Schule



be:bi

BETREUUNG & BILDUNG
GEMEINNÜTZIGE GMBH





1. Lebenswelten

1.1 Kindergarten

Welche Strukturen schützen vor Kindeswohlgefährdung (im folgenden: KWG) in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindertagespflege (Tagesmütter), Horte (Tageseinrichtungen für Kinder im Schulalter))?

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 9. Juni 2021 ist die Erlaubnis zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung an das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes gekoppelt. Im April 2022 schrieb z.B. das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport in Baden-Württemberg alle Träger solcher Einrichtungen diesbezüglich an. In diesem Papier "Orientierungseckpunkte zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes" heißt es unter anderem:

"Kinder müssen in Kindertageseinrichtungen vor seelischer, geistiger, körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden und bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe bekommen (Prävention). Bei der Risikoanalyse stehen zwei Risiken im Mittelpunkt: die Einrichtung wird zum Tatort, und die betroffenen Kinder finden keine Hilfe. Auf dieser Basis soll identifiziert werden, welche Veränderungen zum Schutz der Kinder vor unangemessenem pädagogischen Verhalten und Misshandlungen in der Kindertageseinrichtung gegebenenfalls notwendig sind. Kindertageseinrichtungen sollen dafür professionelle Handlungsweisen aufgezeigt bekommen."

Zentral ist die gewonnene Erkenntnis: **"Kindeswohl hat immer Vorrang!"**

Erzieher müssen ihr eigenes Handeln hinterfragen. Z.B.: "Wer oder was gibt mir als Erzieher das Recht, zu entscheiden, wann ein Kind sich wo hinzusetzen hat?"

Wir werden diese Gedanken später auf die Lebenswelt Schule übertragen.



https://kindergaerten.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E769410526/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Projekte/kindergaerten-bw/Kinderschutz/StS-Schreiben%20-%20Kinderschutzkonzept.pdf



Kommunale, private und kirchliche Kita- und Kindergartenträger haben umfangreiche gesetzliche Pflichten zur Wahrung des Kindeswohls zu erfüllen. Dabei gilt das Partizipationsprinzip (alle Betroffenen, insbesondere die Kinder, sind zu beteiligen). Hierfür gibt es eine Reihe von Gesetzen, Instrumenten und Verfahren für Ämter und Fachkräfte, damit das Wohl junger Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe und in der Kindertagesbetreuung sichergestellt wird.

Zum Beispiel steht in § 8 SGB VIII,

dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind.

In § 45 SGB VIII

ist unter anderem geregelt, dass eine Betriebserlaubnis dann zu erteilen ist, wenn mit Hilfe eines speziellen Schutzkonzepts sichergestellt wird, dass die Kinder vor Gewalt geschützt sind. Auch, dass Beschwerden der jungen Menschen ernst genommen werden, ist Voraussetzung für den Betrieb einer Kita bzw. eines Kindergartens.

Und gemäß § 47 SGB VIII

müssen bereits "Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" angezeigt werden.

Der Schutz setzt also sehr früh an:

Schon bevor es zu einer Beeinträchtigung kommt - bereits wenn eine (wie auch immer geartete) "Entwicklung" erkennbar ist, die dazu "geeignet ist, das Wohl (...) zu beeinträchtigen", muss gehandelt werden!

Wie werden solche Gefahrensignale erkannt?

Dies ist Teil der gesetzlich geforderten Schutzkonzepte und der Messinstrumente wie z.B. den "KiWo-Skalen" des Landesjugendamtes Baden-Württemberg, die in der Jugendhilfe schon länger angewendet werden.



Das Landesjugendamt ist die Aufsichtsbehörde aller solcher Einrichtungen, kann Auflagen zum Kinderschutz erteilen und nach § 45 SGB VIII Einrichtungen auch schließen:

"§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (...)

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden."

Wenn KWG in einer Kita vorkommt, dies bekannt wird und der Träger nichts unternimmt, kann dies zum Verlust der Betriebserlaubnis führen.



Die Schutzinstanz für die Lebenswelt "Kita" ist vorhanden.

Fallbeispiel

Ein Kind oder Jugendlicher äußert zu Hause, dass eine Erzieherin ihn anschreit und zwingt, Paprika zu essen. Er muss davon fast würgen, aber das lässt die Erzieherin nicht gelten. Die Eltern wenden sich an die Einrichtungsleitung und fordern ein Gespräch.

Nun kommt es darauf an, wie die Einrichtung mit einer solchen Meldung umgeht. Leitung und Träger müssen prüfen, ob es sich um eine Meldung nach § 47 handelt und der Träger "sich selbst anzeigen" muss. Tun sie dies nicht und kommt das Landesjugendamt zu dem Schluss, dass der Fall meldepflichtig gewesen sei (auch die Eltern oder z.B. Praktikanten können den Vorfall dort melden...) hat sich der Träger eventuell strafbar gemacht und gegen § 47 verstoßen.

- Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist die Beschwerde nach einem vorgegebenen Ablauf abzuarbeiten. Sie ist zu dokumentieren und die Frage nach der geschilderte Gewalt (Zwang) durch die Erzieherin ist aufzuarbeiten.
- Es sind gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, die solches Verhalten in Zukunft verhindern (z.B. Fortbildungen, Konzeptarbeit, oder auch arbeitsrechtliche Konsequenzen).
- Hat die Einrichtung noch kein Schutzkonzept und die Eltern zeigen den Fall beim Landesjugendamt an, so wird spätestens jetzt dessen Erstellung gefordert - und vermutlich auch ein konzeptioneller Prozess mit externer Begleitung angeordnet.
- **Es geht bei den Schutzkonzepten in der Lebenswelt Kita um Schutz vor seelischer und körperlicher Gewalt**

- von Eltern gegenüber Kindern
- aus dem privaten Umfeld gegenüber Kindern
- von Erziehern gegenüber Kindern
- von Kindern untereinander in der Kita



§ 8a SGB VIII



§ 47 SGB VIII

und um Schutz vor schädlichen Rahmenbedingungen.

Auf der folgenden Seite findet sich exemplarisch das Inhaltsverzeichnis des Schutzkonzeptes der be:bi.

Schutzkonzept der be:bi Betreuung & Bildung gGmbH



Inhalt

1. Vorwort des Trägers
2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Ziele der pädagogischen Arbeit
3. Unsere Grundhaltungen
 - 3.1 Das Bild vom Kind
 - 3.2. Haltung gegenüber dem Kind
 - 3.3 Reflexion der eigenen Beziehungsfähigkeit
 - 3.4 Dialogische Prinzipien
 - 3.5 Feinzeichen
 - 3.6 Umgang mit kindlicher Sexualität und körperlicher Bildung
 - 3.7 Umgang mit Kindern, die besondere Herausforderungen anbieten
 - 3.8 Die Rechte der Kinder aus Selbstbestimmung versus die Anforderungen der Kinder im Alltag
 - 3.8. Umgang mit Stresssituationen
4. Einstellungsverfahren
 - 4.1 Stellenausschreibung
 - 4.2 Vorstellungsgespräch und Hospitation
 - 4.3 Polizeiliches Führungszeugnis
 - 4.4 Einarbeitung
 - 4.5 Probezeit
5. Partizipation
 - 5.1 Von Kindern
 - 5.2 Von Eltern
 - 5.3 Von päd. Fachkräften, MitarbeiterInnen und Träger
6. Beschwerdeverfahren
7. Verbindliches Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz außerhalb der Kita
8. Verbindliches Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz unter den Kindern
9. Verbindliches Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz durch Mitarbeitende
10. Verhaltensampel und Selbstverpflichtung
11. Implementierung des Kinderschutzkonzeptes im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses
12. Kooperationen





1. Lebenswelten

1.2 Familie

Das **Kreisjugendamt** hat die Aufgabe, das Wohl der Kinder in Familien zu gewährleisten:

In "**§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**" ist z.B. geregelt, dass das Jugendamt zunächst das "Gefahrenrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" einschätzen muss, wenn ihm "gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen" bekannt werden.

Es muss den Eltern "Hilfen" anbieten, wenn es diese für "geeignet und notwendig" hält, um die Gefährdung abzuwenden.

Wenn es dann "das tätig werden des Familiengerichts für erforderlich" hält, muss es dieses anrufen. Dort wird dann richterlich entschieden, was zum Wohle des Kindes getan werden soll.

Wenn "eine dringende Gefahr" besteht und "die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden" kann, dann ist das Jugendamt sogar verpflichtet, "das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen."



So kann auch in der Lebenswelt Familie effektiv gehandelt werden, wenn ein Kind dort in seinem Wohl gefährdet wird.

Fallbeispiel

Ein Kind oder Jugendlicher äußert in einer Kindertageseinrichtung, dass ihm zu Hause Gewalt angetan wird. Die Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet, dem Kind zu helfen. Nach ersten Gesprächen intern und z.B. einer Fachberatung durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft" (§ 8b SGB VIII - siehe Seite 38), schaltet der Träger der Einrichtung das Jugendamt ein.

Dieses muss wie oben beschrieben vorgehen. Es muss den Sachverhalt prüfen und dann entscheiden, was zu tun ist:

- Sind den Eltern Hilfen anzubieten? (z.B. ein regelmäßiger Besuch eines Familienhelfers?)
- Ist das Familiengericht anzurufen?
- Oder muss das Kind gleich in Obhut genommen werden?

Solche Entscheidungen haben große Tragweite und werden kommunal leider sehr unterschiedlich gehandhabt.

Was geschieht, wenn es hier zu Fehleinschätzungen kommt?

Laut dem BVG-Beschluss vom 24.03.2014 - 1 BvR 160/14 ruft eine "Trennung des Kindes von den Eltern regelmäßig eigenständige Belastungen des Kindes hervor" und "die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung" kann sich durch die Trennung sogar stark verschlechtern.

Gründe für Sorgerechtsentzug / Inobhutnahmen können z.B. sein:

- Gewichtige Anhaltspunkte für erlebte oder drohende Gewalt / Misshandlung / sexuellen Missbrauch
- Vernachlässigung, Suchtprobleme, Kriminalität
- Überforderung der Eltern, schwerwiegende Probleme in der Familie



Aktuell kommt es auch zu Inobhutnahmen, weil ein Kind den Besuch der Schule verweigert. In den allermeisten Fällen dürfte eine solche Praxis genau der im BVG-Beschluss genannten Situation entsprechen und das Wohl des Kindes (und der ganzen Familie) unverhältnismäßig stärker belasten, als seine Schulabstinenz. Dies ist auf Seite 6 gemeint, wenn übergeordnetes Recht in konfrontativen Auseinandersetzungen verloren geht.



Zur Erinnerung:



Kita-Träger

sind nach § 47 SGB VIII verpflichtet, alle "Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen". Als anerkanntes und vorgegebenes Instrument dient z.B. in Baden-Württemberg die "Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter" (kurz: KiWo-Skala - Wir werden noch näher darauf eingehen).

Dort heist es (auf Seite 14):

Bei Einsatz der KiWo Skala Schulkind könnte möglicherweise bereits deutlich werden, in welchem Lebensbereich die Ursache einer vermuteten Gefährdung liegt. Falls gesichert davon ausgegangen werden kann, dass diese in einem anderen Bereich als dem Zuhause des Kindes liegt, wird im Ablaufschema ein entsprechendes Vorgehen empfohlen. **Liegt die Ursache eindeutig in der Einrichtung, so ist zunächst diese in der Handlungsverantwortung, um die Situation des Kindes mit Einbezug der Eltern zu verbessern. Es besteht hierbei eine Meldepflicht des Trägers (§ 47 Abs. 2 SGB VIII) gegenüber dem Landesjugendamt. Liegt die Ursache im privaten Bereich außerhalb der Einrichtung (Gleichaltrige, Sportverein, Verwandte aber nicht bei den Eltern), so soll ein Elterngespräch erfolgen, da dann die Hauptverantwortlichkeit, eine Veränderung herbeizuführen, bei den Eltern liegt.**

Doch...

...wie sieht es aus, wenn die Ursache für die Gefährdung **weder "in der Einrichtung" noch im "privaten Bereich"** liegt, sondern in der dritten Lebenswelt junger Menschen - in der Schule?

Wer trägt dann "die Hauptverantwortlichkeit, eine Veränderung herbeizuführen"?



https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderscutz/1.4.2.5_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Schulkind.pdf

Was sagt das Urteil aus?

- Familiengerichte sind nicht zuständig bei KWG in der Schule?
- Familiengerichte können nicht an das zuständige Verwaltungsgericht verweisen, wenn sie Kenntnis von KWG an Schulen bekommen?
- Familiengerichte müssen das Verfahren einstellen, auch wenn sie zur Überzeugung gelangen, dass in der Schule KWG vorliegt?

In welchem Zusammenhang hat der BGH diesen Beschluss gefasst?

Im "Weimarer Urteil", welches diesem Beschluss vorausging, stellte Richter Christian Dettmar in Bezug auf die Frage nach einer KWG im schulischen Kontext und in Bezug auf die Corona-Maßnahmen (Maske, Tests & Abstand) fest:

"Eine solche Gefährdung liegt hier vor."

Fundstelle: <https://openjur.de/u/2334639.html> (Absatz 1470)

Wie der mdr am 25.01.2023 berichtete, wirft ihm die Staatsanwaltschaft Erfurt vor:

“

"Ihm sei es darum gegangen, die angebliche Unwirksamkeit und Schädlichkeit staatlicher Regeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie öffentlichkeitswirksam darzustellen".



<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/weimar/richter-corona-masken-urteil-amsgericht-100.html>

Ob wirklich eine Gefährdung vorlag, oder ob die Staatsanwaltschaft Erfurt richtig liegt, ist für unseren Zusammenhang weniger bedeutsam.

Wichtig ist, dass den Jugendämtern und Familiengerichten durch den BGH-Beschluss die Tür verschlossen wurde, etwaigen Gefährdungen des Kindeswohls in der Lebenswelt Schule entgegenzuwirken.

- *Wie kann sich dieser Gerichtsbeschluss auf die Praxis des schulischen Alltags auswirken?*
- *Berücksichtigen die Schulgesetze, die Verordnungen der Bildungsministerien und die Beschlüsse der Kultusministerkonferenzen das Kindeswohl ausreichend?*
- *Wo finden sich in dieser Lebenswelt die unabhängigen Beauftragten für den Schutz des Kindeswohls?*
- *Wie ist die Lebenswelt Schule gesetzlich geregelt?*

Für die dritte Lebenswelt der Kinder, die Schulen, gilt nicht das SGB VIII. Die Schulgesetze sind uneinheitlich durch die Kulturhoheit der Länder geregelt.

Die Schulaufsicht gliedert sich in:

- die untere Schulaufsicht (**Schulämter**)
- die obere Schulaufsicht (**Regierungspräsidien**)
- die oberste Schulaufsicht (**Kultusministerien**)

Die zuständige Gerichtsbarkeit sind die **Verwaltungsgerichte**. Jegliche Beschwerden sind an diese Stellen zu richten.

- Das eine ist das Schulgesetz - das andere ist die Jugendhilfe und das SGB VIII.
- Schule ist Ländersache - die Jugendhilfe ist kommunal organisiert. Daher besteht ein strukturelles Machtgefälle. Die Schule hat Hoheitsrechte. Das Jugendamt hat keinerlei Befugnisse gegenüber einer Schule, sondern ist in einer untergeordneten Position.
- Die Jugendhilfe soll jene "Problem-Kinder" auffangen, die in der Schule nicht zurecht kommen / herausfallen - für die in der Schule der Raum fehlt.
- Nach Erkenntnis des Autors regelt die Schulaufsicht **dienstliche und fachliche** Belange.
- **Es geht in der gesamten Lebenswelt Schule vorrangig darum, den Bildungsauftrag und den Bildungsplan zu erfüllen. Das "Wohl des Kindes" sicherzustellen ist im Gegensatz zur "Lebenswelt Kita" nicht die primäre Aufgabe.**
- **Die Lebenswelt Schule ist von den Kompetenzträgern in Sachen Kindeswohl (der Jugendhilfe und den Familiengerichten) abgetrennt.**

Die komplexe Thematik des Kindeswohls ist nicht Teil der Ausbildung von Lehrern, Rektoren oder den Mitarbeitern und Beamten in der Schulaufsicht. Der Fokus seitens der Bezirksregierungen und der Länder mit ihrer Kulturhoheit lag und liegt auf der "Bildung". Dabei wurde offensichtlich bisher versäumt, die pädagogischen Maßstäbe zu übernehmen, welche in den letzten Jahren im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet wurden - und das obwohl diese Erkenntnisse entscheidend für gelingende Bildung sind.

Verschärfend kommt bezüglich einer möglichen Funktion der Schulaufsicht als Kontrollinstanz für das Kindeswohl in der Lebenswelt Schule hinzu, dass es sich bei ihr gleichzeitig um den "Arbeitgeber" der Lehrkräfte und den "Träger der Schulen" handelt. Insofern stellt sich die Frage nach der Unabhängigkeit.

Unabhängige Beauftragte für den Schutz des Kindeswohls in der Schule gibt es nach Kenntnis des Autors nicht.



Daher besteht die Gefahr von **Adultismus**. ("Ich bin der Erwachsene und ich weiß besser, was gut für dich ist, als du selbst! - Wir haben einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Der "Stoff" muss gelernt werden.") Dieser Erfolgsdruck erhöht die Wahrscheinlichkeit für unangemessenes pädagogisches Verhalten. In der allgemeinen schulischen Praxis kommt es (wie oft?) zu:

- Strafarbeiten (Zwang, Beschämung)
- Bloßstellungen vor der Klasse
- vor die Tür setzen (Ausschluss aus der Gemeinschaft)
- Zwang, an einem bestimmten Platz zu sitzen (Gewalt)
- und auch zu weitaus schlimmeren Erfahrungen.

Das alles ist aus Kinderschutzsicht klares Fehlverhalten und missachtet die Rechte junger Menschen, die auch in der Schule gelten müssen.



Die "**Remonstrationspflicht**" steht zwar im Beamtenstatusgesetz (§ 36), welches für Lehrer gilt, sie wird aber selten angewandt. Oft ist eine Angst mit dem Verlust des Arbeitsplatzes damit verbunden, gegen den Dienstherrn zu remonstrieren. Und tatsächlich haben viele Lehrer in jüngster Zeit so ihre Stelle verloren. Die gesetzlich vorgegebene Remonstrationspflicht besagt, dass ein Lehrer eventuelle Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen entsprechend vorzutragen hat.



Es gibt zwar in allen Bundesländern auch **Leitfäden für Schulen**, wie bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. **Dabei wird nach Kenntnis des Autors jedoch niemals überprüft, ob aus "den eigenen Reihen"** (z.B. von Lehrern, Mitschülern, räumlichen Bedingungen, oder der Organisation des Schulalltags) **eine Gefahr für die jungen Menschen hervorgeht.**

Von der Schule wird (nach aktuellem Kenntnisstand) **ausschließlich die private Lebenswelt als potentieller Tatort wahrgenommen, nicht sie selbst.** Sollte ein offizieller selbstreflexiver Leitfaden existieren, bittet der Autor um Benachrichtigung. Gemäß dem üblichen Vorgehen soll die Schule sich an das Jugendamt wenden, wenn es **Anhaltspunkte für KWG in einer Familie** gibt. Aber die Familie kann sich bei **Anhaltspunkten für KWG in einer Schule** nur an die Schule selbst wenden - das Jugendamt und das Familiengericht sind nicht zuständig.

Würde man den Text des Ministerium für Kultur, Jugend und Sport in Baden-Württemberg "Orientierungseckpunkte zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts" von Seite 8 auf Schulen übertragen, **stünde dort:**

“

*Die **Schule** wird zum Tatort, und die betroffenen Kinder finden keine Hilfe. Es muss identifiziert werden, welche Veränderungen zum Schutz der Kinder vor unangemessenem pädagogischen Verhalten und Misshandlungen in der **Schule** gegebenenfalls notwendig sind. **Schulen** sollen dafür professionelle Handlungsweisen aufgezeigt bekommen...*

Der BGH-Beschluss wirkt jedoch eher gegenteilig und verwehrt dem kompetenten Familiengericht, in den "Tatort Schule" hineinzuwirken.

Z.B.: In einem familiengerichtlichen Verfahren soll festgestellt werden, ob die Schulabstinz eines jungen Menschen als KWG gewertet werden muss. Es steht ein Sorgerechtsentzug im Raum. Der junge Mensch trägt vor, dass er in der Schule gemobbt wird und er deswegen nicht mehr dorthin gehen will.

"Diese Fragen stelle ich Ihnen als Familienrichter:

Ist Ihnen bewusst, dass Ihnen die Hände in Ihrer Rechtssprechung so gebunden sind? Sie können nur einem der beiden potentiellen Gefährder habhaft werden.

Wie wollen Sie damit umgehen?

Fazit

Wer ist für das Wohl der Kinder und Jugendlichen in Schulen zur Unterrichtszeit zuständig?

- Die Schulgesetze der Bundesländer sind bezüglich dieser Frage sehr allgemein formuliert. Sie konzentrieren sich auf die dienstlichen und fachlichen Aspekte der "**Bildung**". Wer mag die Schulgesetze der Länder nach dem Begriff "**Kindeswohl**" durchsuchen?

Welche Möglichkeiten hat die Schulsozialarbeit, wenn bei einem Lehrer übergriffiges Verhalten beobachtet wird?

- Es besteht ein abhängiges Dienstverhältnis. Die Schulsozialarbeit ist weisungsgebunden gegenüber der Schulleitung und hat keinerlei rechtliche Mittel jenseits von Gesprächen.

Welche Möglichkeiten hat das Jugendamt, wenn ihm "gewichtige Anhaltspunkte zur Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen" im schulischen Kontext bekannt werden?

- Es hat keine rechtlichen Mittel, jenseits von Gesprächen. Das Jugendamt ist für KWG an Schulen nicht zuständig. Es kann sich nach § 8a SGB VIII an das **Familien**gericht wenden - aber nicht an das laut BGH-Beschluss zuständige **Verwaltungs**gericht.

Eine Möglichkeit zur Überprüfung des Verhaltens eines Lehrers ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde.

Könnte ein Jugendamt eine solche solche Beschwerde einreichen, wenn es das Kindeswohl z.B. durch einen Lehrer gefährdet sieht? Hat ein Jugendamt schon einmal eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei einer Schulaufsicht gestellt? Mit welchem Erfolg?



Es gibt Datenschutzbeauftragte an unseren Schulen. Es gibt Verantwortliche für den Brandschutz, Hygienebeauftragte und vieles mehr. Deutschland regelt den Schutz seltener Arten und die EU die Maße von Gemüse...

Und die Kompetenzträger des Kinder- und Jugendschutzes, die Jugendämter und Sozialpädagogen, die Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen, können eventuellem, übergreifigen Verhalten an Schulen nicht entgegenwirken?

Vielleicht ist diese Situation vergleichbar mit einer Stelle aus dem bekannten dänischen Märchen von Hans Christian Andersen:

"Des Kaisers neue Kleider..."

... Aber er hat ja gar nichts an!", sagte endlich ein kleines Kind. "Hört nicht darauf!", sagte der Vater. Aber man flüsterte sich jetzt gegenseitig zu, was das Kind gesagt hatte. Da rief plötzlich das ganze Volk: "Aber er hat ja gar nichts an!" ...

oder:

*Da rief plötzlich das ganze Volk:
"Aber da ist ja gar niemand zuständig!"*

Notizen



Eltern sind der Schlüssel

- Warum die Eltern?
- Die Kiwo-Skala Baden-Württemberg
- Beispielauswertung
- Ablaufschema
- Zusammenfassung
- Was Tun?
- Eltern tragen Verantwortung
- Anregungen

Warum die Eltern?



Nach aktuellem Stand kann nur die Familie selbst etwas tun und für die Rechte ihrer Kinder einstehen.

Denn: Ausgebildet für den Bereich "Bildung" (und eben nicht für den Bereich "Kindeswohl"), in Abhängigkeit zu ihrem Dienstherrn und im Druck zur "Leistungserbringung", können viele Lehrer und Rektoren das Bauchgefühl mancher Eltern kaum nachvollziehen. Und falls doch, scheinen ihnen die Hände gebunden.

Könnte sich nach Bekanntwerden dieser Informationen aus ihrer Fürsorgepflicht sogar ableiten lassen, **dass sie etwas tun müssen, um sich nicht eventuell sogar strafbar zu machen?** (Siehe § 171 StGB, Seite 40)

Eltern, Großeltern, andere Nahestehende und Erziehungsberechtigte haben jedoch selten Kenntnis über die in dieser Ausarbeitung dargelegten Zusammenhänge.

Egal, ob sie sich an die Schulaufsicht und das Verwaltungsgericht, oder an das Jugendamt und an das Familiengericht wenden, es fehlt ihnen in der Regel die Fachkompetenz und das Wissen, um ihrer Fürsorgepflicht nachkommen zu können.

Wie im Vorwort angekündigt, kann dieses Workbook hier unterstützen.

Die KiWo-Skala Baden-Württemberg

Die "Kiwo-Skala" ist ein offizielles Bewertungsinstrument - sowohl für Kinder im Krippen- und Kita-Alter, als auch für Schulkinder.

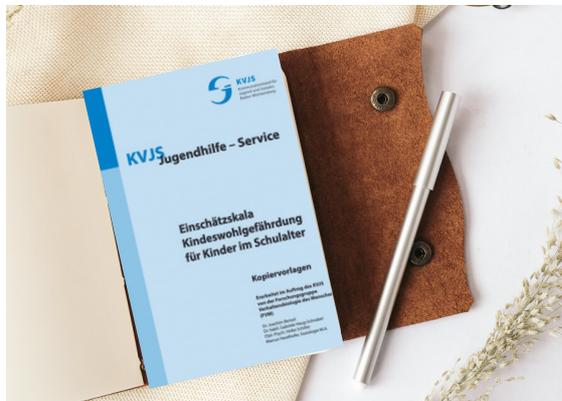


https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.5_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Schulkind.pdf

Es gibt viele solcher Instrumente, wie z.B. auch diese aus Thüringen --> Wir arbeiten im folgenden mit der Skala aus Baden-Württemberg.



https://stadt.weimar.de/fileadmin/Civserv2/Anliegen/50.00/Anlage_7_Dokumentation_vermutete_KWG_2021.pdf



Dieses Instrument findet kurioser Weise auch bei KWG von Schulkindern Anwendung: Während der Betreuung im "Hort".

Hort und Schule sind teilweise im selben Gebäude. Die Kontrollinstanz des Kindeswohls für den "Ort Schule" gibt es also - nur zu einer anderen Zeit...

- Was braucht es, um die Kindeswohlskala anzuwenden?
- Wer berät die Familien, wenn die Kindeswohlgefährdung von der Schule ausgeht?
- Wie können sich Lehrer und Lehrerinnen fortbilden, um ihr eigenes Verhalten im Klassenzimmer zu hinterfragen? Welche Unterstützung (z.B. durch Supervision) erfahren sie dabei?
- Wer überprüft, ob der schulische Alltag und der Unterrichtsablauf dem Kindeswohl dient oder wann er es gefährdet?
- Welchen Anteil hat das Thema "Rechte von Kindern" im Lehramtstudium, im Referendariat oder in der Lehrerfortbildung?
- Sind das freiwillige Angebote oder ist es verpflichtend für die Ausübung des Lehrberufes?
- Wer hat die Fachkompetenz bezüglich des Kindeswohls in der Lebenswelt Schule?

... alle Fragen werden wir in Band 1 nicht beantworten können...

Zur korrekten Anwendung des Instrumentes, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes feststellen zu können, ist eine entsprechende Schulung und auch die Kooperation mit fachlichen Kompetenzen z.B. der öffentlichen oder freien Jugendhilfe erforderlich.

Es gibt viele feine Details, die zu beachten sind. Die hier aufgezeigten Beispiele sind daher nicht geeignet, um sie auf einen individuellen Fall zu übertragen. Es bedarf immer einer genauen Betrachtung des Einzelfalles.

Für Jugendhilfeträger ist das Vorgehen verpflichtend:

A Vorstellung der KiWo-Skala Schulkind für den Praxiseinsatz

A.1 Warum eine Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter?

Den Mitarbeitern, die an der Betreuung von Schulkindern beteiligt sind, kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu. Werden „gewichtige Anhaltspunkte“ bekannt, so sind die Träger von Einrichtungen verpflichtet eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und hierbei, soweit möglich, das Kind und die Erziehungsberechtigten mit einzubeziehen. Mitarbeiter müssen also fähig sein, Anzeichen für eine mögliche Gefährdung zu erkennen und zu beurteilen. Doch was ist genau unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ zu verstehen?

(...) Die KiWo-Skala Schulkind erlaubt somit eine erste Einstufung des Kindeswohls sowie einer möglichen Kindeswohlgefährdung in naher Zukunft, auf die weitere Schritte der Differenzierung und vor allen Dingen der Kooperation mit den Eltern folgen müssen.

An mehreren Stellen wird darauf hingewiesen, dass mit dem Begriff "Eltern" alle Personen gemeint sind, die mit der Kindesfürsorge zu tun haben - also explizit auch Lehrpersonal und sonstige Aufsichtspersonen.

A.2 Wozu dient die Skala?

Die Einschätzskala KiWo-Skala Schulkind hilft durch strukturierte Erfassung und Auswertung von Merkmalen bei der Klärung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind, bei den Eltern¹ sowie in der Eltern-Kind-Beziehung eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen.

¹ Der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet. „Eltern“ umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Das bedeutet, dass im Hinblick auf die problematischen Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern (Unterlassung, Verhalten, psychisches Erscheinungsbild) alle an der Kindesfürsorge beteiligten Personen gemeint sind, die zumindest zeitweise alleine mit dem Kind sind.

Dies geschieht allerdings nur sehr klein und am Rande. Im weiteren Verlauf wird dann stets von "Eltern" gesprochen. Auch hier wird deutlich, dass der Fokus für potentieller Gefährder einseitig auf der Familie liegt.

Beispiel-Auswertung

1.1	Unzureichende Versorgung mit Nahrung bzw. Über- oder Unterernährung [Kind ist häufig ohne Verpflegung für die Mittagspause (ohne für ein Mittagessensangebot angemeldet zu sein); ist auffallend hungrig in der Betreuungszeit; stiehlt wiederholt Lebensmittel; bringt mehrmals verdorbene Nahrung mit; Kind ist deutlich über- oder unterernährt, ohne dass eine organische Ursache bekannt wäre; zeigt plötzlich ein auffällig verändertes Essverhalten (Beispiel: will bestimmte Dinge nicht mehr in den Mund nehmen)]	2 <input type="checkbox"/>
------------	--	----------------------------

Beispiel: Das Kind hat ein Getränk dabei, verweigert aber täglich das Trinken. Es sagt, dann müsse es auf Toilette und das wolle es nicht.

1.3	Ungewöhnliche Müdigkeit [Kind wirkt ständig müde oder erschöpft; berichtet häufig davon, spät abends in Gaststätten mitgenommen worden zu sein; nicht schlafen zu können, weil es am Abend sehr laut sei; hat aus anderen (evtl. auch unklaren) Gründen Ein- oder Durchschlafprobleme; berichtet häufig von Alpträumen]	2 <input type="checkbox"/>
------------	---	----------------------------

Beispiel: Das Kind berichtet, dass es trotz guter Bedingungen zu Hause (ruhig, körperlich ausgelastet mit viel frischer Luft) regelmäßig erst gegen 22:00 Uhr schlafen kann. Vorher ist es nicht müde. Um rechtzeitig in der Schule zu sein, muss es um 5:45 Uhr aufstehen und berichtet von starker Übelkeit. Etwa einmal pro Woche muss es sich nach der Busfahrt zur Schule übergeben.

2.1	Wohnsituation [Kind berichtet glaubhaft über einen längeren Zeitraum von sehr beengten oder unangemessenen Wohnverhältnissen (Beispiel: kein eigenes Bett; Wohnen bei Bekannten; keine Wohnung; keinen Zugang zur Wohnung wenn die Eltern nicht da sind); unhygienische und/oder gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (Beispiel: nicht stubenreine Haustiere laufen frei herum; Schimmel; Ungeziefer; Kälte)]	2 <input type="checkbox"/>
------------	---	----------------------------

Beispiel: Das Kind berichtet, dass die Toiletten in der Schule seit Monaten regelmäßig unhygienisch und teilweise mit Kot beschmiert sind. Dies ist auch der Grund, warum es dort nicht auf Toilette geht.

3.4	Geringer Selbstwert [Kind traut sich nichts zu; hält sich selbst für nutzlos, wertlos, einflusslos; verhält sich überangepasst; nimmt in auffälligem Ausmaß die Wünsche, Meinungen und Bedürfnisse anderer wichtiger als die eigenen (Beispiel: richtet sich im Spiel immer nach den anderen; passt sich in Äußerungen oder Handlungen an; entschuldigt sich, wenn es den Eindruck hat, Erwartungen nicht zu entsprechen; versucht Anerkennung zu bekommen, indem es ständig andere beschenkt); ist bei Unangenehmem außergewöhnlich duldsam; ist nicht in der Lage, Bedürfnisse und Wünsche angemessen zu äußern]	2 <input type="checkbox"/>
------------	--	----------------------------

Beispiel: Das Kind äußert regelmäßig im Zusammenhang mit Klassenarbeiten: „Das kann ich sowieso nicht. Egal was ich mache. Deshalb bekomme ich sowieso eine schlechte Note.“ Auf die Ermutigung, dass es ganz viel anderes könne, sagt es: „Was denn.“ und zuckt mit den Schultern. Wenn man Dinge aufzählt, streitet es dies ab.

4.5	Opfer von Provokationen [Kind wird regelmäßig Opfer von den unter 4.4 genannten Verhaltensweisen (Mobbing); von Hänseleien, Lästereien von Mitschülern, Lehrer/innen oder Betreuer/innen; wird öffentlich bloßgestellt (Internet o.ä.), bedroht oder gedemütigt]	2 <input type="checkbox"/>
------------	--	----------------------------

↑
Hier wird erwähnt, dass Mobbing auch von einem Lehrer ausgehen kann.

Beispiel: Kind wird von einem Lehrer bei Klassenarbeiten vor der Klasse bloßgestellt. Er verrät seine Note und äußert: „Das war nicht anders zu erwarten.“ Der Lehrer fragt das Kind mindestens einmal pro Woche etwas, was es nicht weiß oder holt es an die Tafel.



5.4	Starke Niedergeschlagenheit [Kind wirkt über einen längeren Zeitraum meistens bedrückt, traurig oder niedergeschlagen] Andere:	2 <input type="checkbox"/>
------------	---	----------------------------

Beispiel: Kind wirkt seit etwa vier Wochen in fast allen Situationen niedergeschlagen.

8.1	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse [mehrfach bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schrofte, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)Äußerungen; Androhung von Liebesentzug]	2 <input type="checkbox"/>
------------	--	----------------------------

Beispiel: Es wurde mehrfach beobachtet, dass ein Lehrer Fragen des Kindes zum Thema ignorierte. Das fällt auch Mitschülern auf.

8.2	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt extreme Reaktionen auf Verhalten des Kindes - von den Betreuerinnen und Betreuern beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet (Beispiel: heftiges Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z.B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen auf die Finger; "Klaps" auf den Po); Kind berichtet von Androhung unangemessener Strafen und Verboten (Beispiel: darf keinen Sport machen; darf keine Freunde treffen); Kind berichtet von entwürdigenden Strafen (Beispiel: knien oder lange in der Ecke stehen müssen)]	2 <input type="checkbox"/>
------------	--	----------------------------

Beispiel: Kind wird wiederholt aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen, weil es im Unterricht geredet hat und muss mehrere Minuten allein im Flur vor der Tür stehen.

8.4	Sexueller Missbrauch [Kind vertraut sich einer Betreuungsperson an und berichtet direkt von einem sexuellen Missbrauch (Beispiel: vom Kind als unangenehm oder seltsam empfundene Situation, die mit dem Ansehen oder Berühren der Geschlechtsorgane des Kindes oder des Erwachsenen oder dem Ansehen von Filmen oder Bildern mit pornographischen Inhalten im Zusammenhang steht; Penetration des Kindes)]	3 <input type="checkbox"/>
------------	---	----------------------------

Beispiel: Kind berichtet, dass es die Situation sehr unangenehm empfunden hat, als im Sexualkundeunterricht eine Broschüre angesehen wurde, in welcher deutlich sichtbar ist, wie ein Penis in einer Vagina steckt.

9.2	Relevante psychische Auffälligkeiten der Eltern [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; keine Reaktion auf Ansprache; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert oder berichten wiederholt von anhaltender Überforderung]	2 <input type="checkbox"/>
------------	--	----------------------------

Beispiel: Der Lehrer berichtet mehrfach von der großen Belastung des Schulalltags und Überforderung. Er ist unausgeglichen und lässt seinen Frust nicht nur an diesem Kind aus. Er sagt z.B. „Und das muss ich wegen euch auch noch machen.“

10.2	Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil zeigen/zeigt im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubwürdige Erklärungen für Verletzungen u.Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung, nehmen das Problem nicht wahr, stimmen nicht in der Problembeschreibung mit der Einrichtung überein oder zeigen sich zwar offen, nehmen aber Hilfsangebote nicht wahr] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i>	3 <input type="checkbox"/>
-------------	---	----------------------------

Beispiel: Im Gespräch mit dem Lehrer beharrt dieser auf seiner Verpflichtung, die Kinder "ordentlich zu erziehen". Seine Methode sei richtig. Anders würde nichts aus den Kindern. Sie müssten ja lernen, dass das Leben kein Kinderspiel sei. Darauf angesprochen, wie sehr das Kind unter seinem Verhalten leide, bagatellisiert er dies und äußert: „Ein bisschen Erziehung hat noch keinem geschadet.“

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich <u> </u> eintragen <u> </u> x Wertung 1 <u> 9</u> x Wertung 2 <u> 2</u> x Wertung 3	Vermutung einer hohen Gefährdung Eine Vermutung einer hohen Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Vermutung einer mittleren Gefährdung Eine Vermutung einer mittleren Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Vermutung einer geringen Gefährdung Eine Vermutung einer geringen Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Eine Vermutung einer Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
	<input checked="" type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> keine Wertung <i>oder</i>
	<input checked="" type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	<input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1
Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				
Von wem geht die vermutete Gefährdung aus? <input type="checkbox"/> (Stief-)Eltern(teil) <input type="checkbox"/> Peers aus eigener/fremder Einrichtung <input checked="" type="checkbox"/> Lehrerinnen und Lehrer/Erzieherinnen und Erzieher bzw. andere pädagogische Fachkräfte aus eigener/fremder Einrichtung <input type="checkbox"/> nicht feststellbar <input type="checkbox"/> sonstige				

Auch hier wird wieder erwähnt, dass Mobbing von Lehrern ausgehen kann. Und auch hier bleibt die Frage offen, was zu tun ist, wenn die Auswertung dieses Ergebnis ergibt.

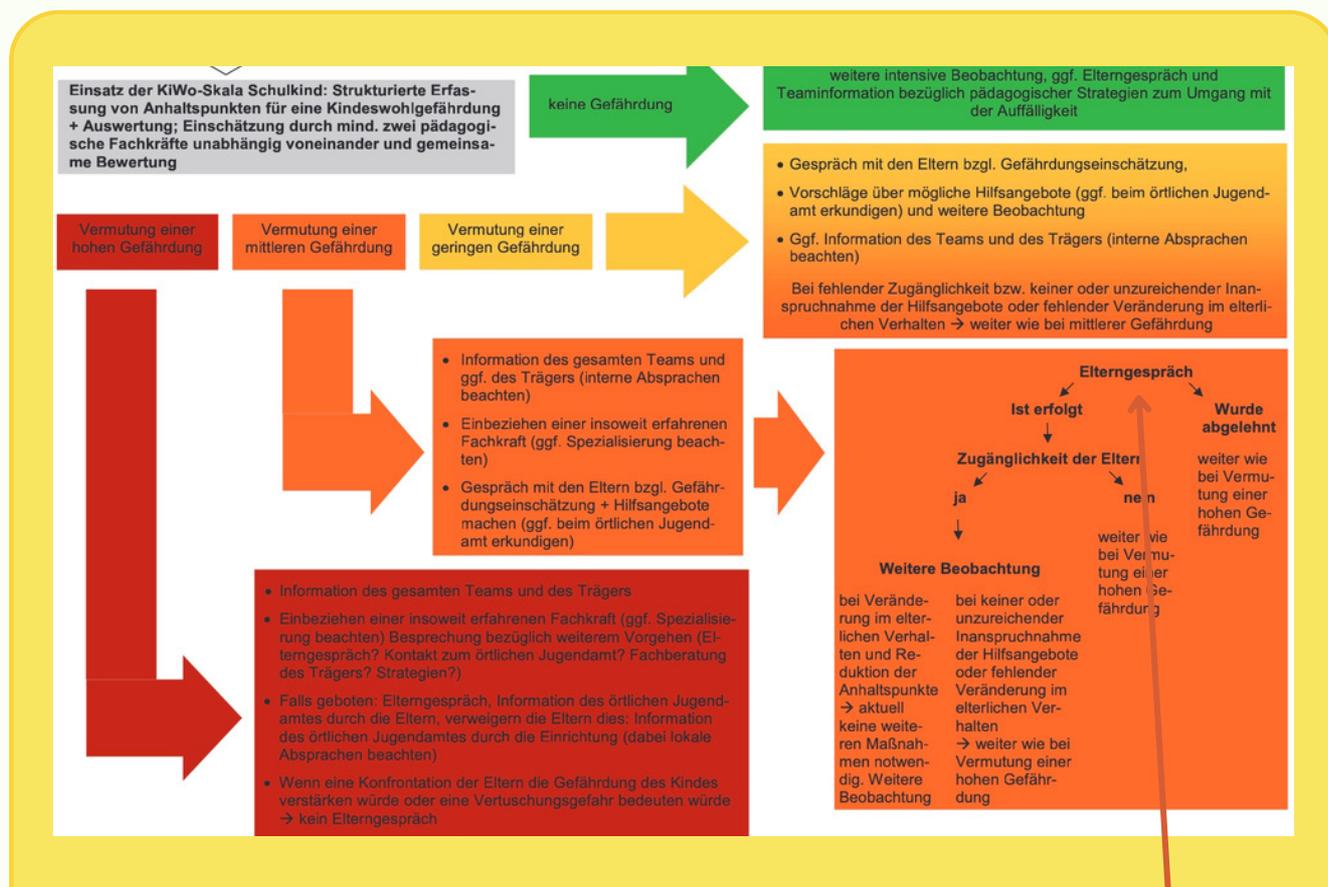
Erläuterungen:

- Die Punktzahl rechts neben den Beispielen gilt für Kinder im Alter von 6-10 Jahre. Für andere Altersstufen können die zu vergebenden Punkte abweichen.
- Bereits eine einzige Äußerung eines Kindes, dass es eine Situation im Zusammenhang mit Sexualkunde unangenehm empfunden hat, kann zu einer Vermutung einer hohen Gefährdung führen.
- Zu jedem einzelnen Punkt gibt es nähere Erläuterungen: Was genau meint "ein längerer Zeitraum"...
- Eine solche Skala muss laut Anleitung immer von mindestens zwei Menschen unabhängig voneinander ausgefüllt werden. Dann wird über die Eindrücke gesprochen.

Und so gibt es weitere Details, die bei der Arbeit mit diesem Instrument zu beachten sind.

Ergibt sich die Vermutung einer Gefährdung, kommt das folgende Ablaufschema zum tragen:

Ausschnitt aus dem "Ablaufschema"



Zur Erinnerung: Mit "Eltern" sind immer alle potentiellen Gefährder gemeint...

A.7 Was folgt auf fehlende Zugänglichkeit der Eltern (Empfehlungen des Ablaufschemas)?

Zeigen sich die Eltern bei einer bislang festgestellten geringen Gefährdungsvermutung im Elterngespräch unzugänglich beziehungsweise nehmen Hilfsangebote nicht oder nur unzureichend in Anspruch oder ändern ihr Verhalten nicht, so ist eine ief hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen abzuklären. Auch an einen späteren, erneuten Einsatz der KiWi-Skala Schulkind ist zu denken, der zu einer erhöhten Gefährdungsvermutung führen kann, da zum Beispiel nun auch ein Merkmal des Unterpunkts 10 der Skala „Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten/Missstände“ erfüllt sein kann. Folglich wären dann die Empfehlungen des Ablaufschemas zum Vorgehen bei einer entsprechend höheren Gefährdungsvermutung zu berücksichtigen.

Ausgehend von einer zunächst festgestellten Vermutung einer mittleren Gefährdung führen

- ein verweigertes Elterngespräch (Eltern lehnen den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch ab oder verschieben den Termin mehrmals) oder
- die fehlende Einsicht (Zugänglichkeit) der Eltern in einem solchen Gespräch sowie
- eine fehlende Veränderung im elterlichen Verhalten zur Abwehr der Gefährdung nach einem vorausgegangen positiven Elterngespräch oder keine oder eine unzureichende Inanspruchnahme der Hilfsangebote (unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Möglichkeiten)

automatisch zur Vermutung einer hohen Gefährdung mit entsprechenden Handlungsanweisungen (siehe Ablaufschema).

Gleichzeitig richtet sich durch die Verwendung des Begriffs „Eltern“, der Fokus auf das familiäre Umfeld.

Muss nach diesem offiziellen Vorgehen das Gefährdungsrisiko auch hochgestuft werden, wenn sich ein Lehrer nicht "zugänglich" zeigt oder ein Gespräch ablehnt?



ZUSAMMENFASSUNG

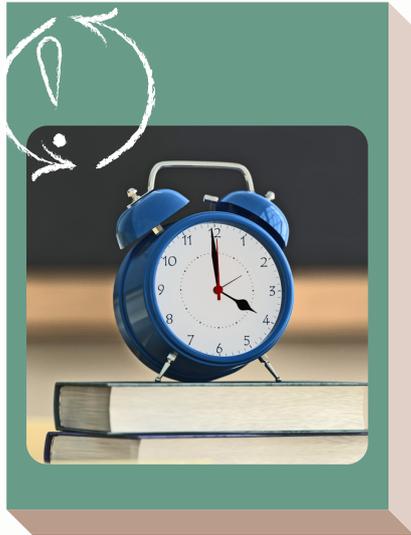
- Die KiWo-Skala kann Kindeswohlgefährdung in allen Lebenswelten "messen".
- Neben "Eltern" werden explizit auch "Lehrer", "Erzieher" und "pädagogische Fachkräfte" als potentielle Gefährder genannt.
- Wenn die Gefahr von der Institution Schule ausgeht, endet das vorgesehene Schema jedoch in einer Sackgasse.

Das Instrument bietet eine sehr differenzierte Sicht auf das "Kindeswohl". Es kann daher eine gute Grundlage darstellen, um sich dem Thema "Schutzkonzepte an Schulen" anzunähern: Eigeninitiativ tätige Schulen können sich mit seiner Hilfe (und gegebenenfalls mit externer Unterstützung) für das Wohl und die Partizipation der ihnen anvertrauten jungen Menschen sensibilisieren.

Hierfür sollte perspektivisch eine Überarbeitung der Skala erfolgen – zum Beispiel im Rahmen einer freiwilligen Erstellung eines Schutzkonzeptes. Dabei können die dort tätigen Pädagogen ihren Fokus auf die möglichen Gefährdungen an ihrer Schule (und durch sie selbst) richten und entsprechende Formulierungen und Bewertungen vorschlagen.

Die be:bi Betreuung & Bildung gemeinnützige GmbH berät gerne in Bezug auf diesen pädagogischen Prozess.





WAS TUN?

Wer weiß, welche Instrumente zur Einschätzung des Kindeswohls zur Verfügung stehen und lernt, diese anzuwenden, kann sich bei falschen Beschuldigungen besser wehren.

Der Hinweis auf den BGH-Beschluss vom 06.10.2021 und auf den Umstand, dass niemand für die Wahrung des Kindeswohls an Schulen zuständig zu sein scheint, kann eine neue Diskussionsgrundlage eröffnen.



Es wurden bereits Erfahrungen mit der Kindeswohlskala bei Gesprächen in Schulen gemacht. Es gelang in den allermeisten Fällen die Aufmerksamkeit vom individuellen auf das grundsätzliche Problem zu lenken:

Bei Kindeswohlgefährdung im schulischen Kontext greifen keine wirksame Strukturen.

Wir müssen also selbst eine Lösung finden.

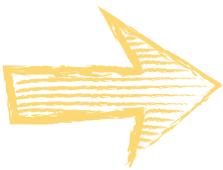
Der Begriff „Kindeswohl“ muss ganzheitlich gedeutet werden.

Damit stehen Eltern nicht nur im häuslichen Umfeld in der Verantwortung, für das Wohl ihrer Kinder Sorge zu tragen, sondern müssen dies auch in für die anderen Lebenswelten **Schule & Kita (!)** einfordern.

Dabei spielt es keine Rolle, wo dieses Thema ins Bewusstsein gebracht wird – bei einem Erzieher in der Kita, bei der Kitaleitung, bei einem Lehrer in der Schule, dem Direktor, dem Ordnungsamt, dem Schulamt, dem Jugendamt, einem Gericht oder einem anderen Beteiligten.

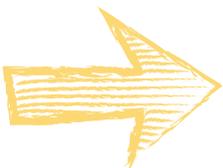
Die Hauptsache ist, es wird überhaupt darüber gesprochen!

ELTERN TRAGEN VERANTWORTUNG



Zusammenfassung:

- Es gibt ein **verpflichtendes Vorgehen** bei KWG. in Kindergärten und Kitas. Zuständig ist die öffentliche Jugendhilfe.
- Es gibt ein **verpflichtendes Vorgehen** bei KWG. in Familien. Zuständig ist die öffentliche Jugendhilfe und das Familiengericht.
- Es gibt **kein verpflichtendes Vorgehen** bei KWG. in Schulen.. Die Schule liegt **nicht im Zuständigkeitsbereich** der öffentlichen Jugendhilfe.
- Den Familiengerichten wurde vom BGH **die Zuständigkeit abgesprochen**, Kindeswohl im schulischen Zusammenhang zu schützen.
- "**Eltern**" und "**Erzieher**" wurden als potentielle Gefährder für das Wohl von Kindern erkannt, "**Lehrer**" noch nicht.
- Von einer Kita kann man sein Kind im Fall einer Gefährdung abmelden und eine Bessere suchen. Und wenn es gar nicht mehr hin will, kann man es zu Hause lassen. Das geht bei der Schule auf Grund der Schulpflicht nicht so einfach.



Hieraus folgt die Verantwortung der Eltern und der gesamten Gesellschaft.

Ein Ziel könnte der Aufbau einer unabhängigen und interdisziplinären Verantwortungsgemeinschaft sein.

Wer macht mit?

Anregungen:



- Wie kann Zugänglichkeit, Hygiene, Privatsphäre und Hilfestellung bei elementaren Körperbedürfnissen gewährleistet werden?
- Kann der junge Mensch auf die Toilette, wann er will?

- Kann der junge Mensch essen und trinken, wenn er hunrig und durstig ist?

- Wie wird dem natürlichen Bewegungsdrang entsprochen?
- Wie lässt sich vermeiden, dass ein junger Mensch verlernt, die Impulse seines Körpers zu verstehen?

- Wie kann Kommunikation auf Augenhöhe zwischen jungen Menschen und Erwachsenen im Schulalltag gelingen?
- Werden junge Menschen allein aufgrund ihres Alters diskriminiert? Wie wird sichergestellt, dass sie wirklich ihrem Entwicklungsstand entsprechend in Entscheidungen einbezogen werden? **Wie wird Adulthood verhindert?**

Ich kenne meine Rechte

- Anhörungsrecht
- Gedanken zum Grundgesetz
- Sozialgesetzbuch VIII
- Strafgesetzbuch & UN-Kinderrechtskonvention
- Bürgerliches Gesetzbuch
- „Anspruchsrecht“

Anhörungsrecht

Gruppen haben mit dem § 4a SGB VIII ein besonderes Anhörungsrecht. Dieses lässt sich mit den hier zusammengestellten Informationen nutzen, um mit den entsprechenden Stellen ins Gespräch zu kommen. Kindeswohlbelange werden sonst als "individuelle Angelegenheiten" betrachtet und einzeln behandelt.

Durch die Anwendung des § 4a können diese Belange als Gruppe an den zuständigen Stellen vorgetragen und die Rechte junger Menschen eingefordert werden.

§ 4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1)

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, sowie Selbsthilfekontaktstellen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen, als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements. Diese dienen zur Wahrnehmung eigener Interessen, sowie den verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2)

Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen. Die Beteiligung, diese Angelegenheiten betreffend, soll in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen betroffenen Parteien, innerhalb der freien Jugendhilfe angesiedelt sein.

3)

Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse, nach Maßgabe dieser Broschüre, anregen und fördern.



Link zur Kommentierung dieses Paragraphen...

https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/jung-rgb-viii-4a-selbstorganisierte-zusammenschluesse-zur-selbstvertretung_idesk_PL13994_H114472022.html

Gedanken zum Grundgesetz



Zu Art. 1

... auch die Würde des Kindes ist unantastbar. Auch sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt...

Zu Art 2

... auch Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzen und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen...

Art 6

"... (2) Kinder haben ein Recht auf die Fürsorge ihrer Eltern. Und es ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Die staatliche Gemeinschaft wacht darüber

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. ..." **Was bedeutet dies im Zusammenhang der hier dargelegten Zusammenhänge?**

Zu Art 11

... auch deutsche Kinder genießen Freizügigkeit im ganzen deutschen Bundesgebiet... **Wie angemessen sind die Einschränkungen dieser Freizügigkeit durch die Schulgesetze?**

Zu Art 103

... auch Kinder haben vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör... **Wie kann dieses rechtliche Gehör ganzheitlich erfolgen?**

Zu GG Art 104

Auch die Freiheit des Kindes „kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen - also auch Kinder - dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden“ **Was ist seelische Misshandlung? Wie wird sichergestellt, dass Adulthood an Schulen nicht zu seelischen Misshandlungen führt?**

Zu GG Art. 19 Abs 2

Wenn ein Grundrecht nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf - **was ist der Wesensgehalt der „Würde“, der „freien Entfaltung“, des „besonderen Schutzes“ der Familie?** Was ist der Wesensgehalt der Aussage, die "Erziehung" sei die „zuförderst“ den Eltern „obliegende Pflicht“? **Was ist der Wesensgehalt des Rechts eines jungen Menschen, nicht von seinen Eltern getrennt zu werden? Was ist der Wesensgehalt der „Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet“, der vom „Anspruch auf rechtliches Gehör“, und der der „Freiheit“?**

Zu GG Art. 19 Abs 2

... soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben... Bedeutet das, dass wenn die Zuständigkeit für die Wahrung des Kindeswohls an Schulen nicht ausreichend ist, doch wieder das Familiengericht (der ordentliche Rechtsweg) zuständig ist?

Das alles sind nicht die Gedanken eines Juristen - der Autor ist Poet - Juristen dürfen sie prüfen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. (...)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. (...)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (...)



(Eine Liste dieser sogenannten "ieF" kann sich jeder, der "beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen" steht, bei seinem örtlichen Träger der Jugendhilfe geben lassen und auch dort über das "Gleichgewicht Kindeswohl" sprechen.)

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. (...)

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. (...)

§ 13a Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. (...)

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis (...)

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich (...)

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, (...)

anzuzeigen. (...)

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 171 StGB - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 StGB - Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 StGB - Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, (...)
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (...)

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 StGB - Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

UN Kinderrechtskonventionen (1989) 1992 von der BRD ratifiziert:

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 1618a Pflicht zu Beistand und Rücksicht

Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(...) (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. (...)

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(...) (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. (...)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(...)

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Fasst man all diese Rechte zusammen, kommt man zu dem Leitmotiv:

"Kinderrechte haben immer Vorrang"

Es kommt darauf an, dass Eltern für sie eintreten und dabei Unterstützung erfahren.



"Anspruchsrecht"

Diese Ausarbeitung ist keine Anklage, sondern das Aufzeigen des Anspruchs junger Menschen auf ihr Recht.

Denn auch Kinder - junge Menschen - sind gleichwertige Rechtsträger von Geburt an. Sie haben Anspruch auf körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit und auf die vollständigen Menschenrechte.

- Das Thema **Kindeswohlgefährdung an Schulen ist ernst zu nehmen**. Wo sie stattfindet, muss sie schnellst möglich beendet werden.
- Dabei müssen **Eltern, Kita-Träger, Schulen und Jugendämter gemeinsam nach Lösungen suchen und Ermessensspielräume subsidiär nutzen**. Das wahre Wohl der jungen Menschen hat Vorrang vor allen anderen Überlegungen.
- **"Erst das Wohl, dann die Bildung."** Andersherum funktioniert keins von beidem.
- **Wenn ein junger Mensch in einer Schule in seinem Wohl gefährdet ist, und diese "nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden"** (wie es in § 45 SGB VIII (7) in Bezug auf Kita-Träger heißt, denen dann die Betriebserlaubnis entzogen wird), **darf dieser nicht auch noch dort hin gezwungen werden**.
- Aus dem **Rechtsgutachten** des DIJuF zum Kinder- und Jugendhilferecht (siehe Heft 2/2022_JAmt) geht hervor: **"Wird keine Lösung gefunden, wie der Schulbesuch fortgesetzt werden kann (...) wäre ggf. zu prüfen, ob und wenn ja, wie der Verlust der schulischen Präsenz-Kontakte adäquat ersetzt werden kann"**.
- Eine solches Angebot stellte **"Lernen im Freien"** dar.



Ausblick



... freie Potentialentfaltung für junge Menschen...

... selbstbestimmte Erwachsene...

...Entkriminalisierung frei sich bildender Familien - siehe hierzu den Aufsatz bezüglich den Strömungen in der Rechtsprechung von Dr. Andreas Vogt: "Nichtschulbesuch als Kindeswohlgefährdung?"...



https://www.waxmann.com/waxmann-zeitschriften/waxmann-zeitschriftendetails/?no_cache=1&tx_p2waxmann_pi2%5Bzeitschrift%5D=ZE11002&tx_p2waxmann_pi2%5Bausgabe%5D=AUG100421&tx_p2waxmann_pi2%5Bartikel%5D=ART104638&tx_p2waxmann_pi2%5Baction%5D=artikel&tx_p2waxmann_pi2%5Bcontroller%5D=Zeitschrift&cHash=406440d1cea20e149c4ef19b606459f

... Peter Grays 6 Bedingungen für selbstbestimmtes Lernen



...ein Paradigmenwechsel durch das Heranwachsen der neuen Generation, die frei sich bilden darf, kann und tut...

... europäische / weltweite Zusammenarbeit, Kompetenztransfers...

... die Einbindung der "Generation 63+"...

... FHREE - Full Human Rights-Experience Education...

... Forschung am Thema...

...die Gestaltung neuer Gemeinschaftsräume - Frei-Räume für den Dreiklang „Natur - Kultur - Mensch“, die sich an den Bedürfnissen der Jüngsten orientieren...

Wir alle, die an diesem Werk mitgearbeitet haben, bedanken uns aus ganzem Herzen für die Aufmerksamkeit.

Mögen diese Informationen ihre Wirkung tun.



Unterstützung

Es zeichnet sich ab, welche Arbeit mit Ihrer Unterstützung geleistet werden kann:

- Organisation von Informationsveranstaltungen und Workshops,
- Aufbau telefonischer Beratung,
- Ausarbeitung einer Bewertungsskala, die schulische Bedingungen gemäß den heute zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen auf Dienlichkeit und Schädlichkeit für das Wohl und die Potentialentfaltung von Kindern erfasst,
- Ausarbeitung von Fragenkatalogen und weiteren Informationsmaterialien,
- Vernetzungsarbeit interdisziplinärer Teams, bestehend aus Juristen, Humanwissenschaftlern, Pädagogen, Psychologen und weitere Fachkompetenzen zur Unterstützung von Familien,
- Sozialpädagogische Gruppenangebote, Einzelberatungen und vieles mehr...

Jeder Euro hilft.

- Für die Ausarbeitung und Zurverfügungstellung dieser Informationen freuen wir uns über eine Spende z.B. in Höhe von ab ca. 20,- €.

In tiefer Dankbarkeit und großer Freude
über Band 1,

i.A. des Kindeswohls,



be:bi

BETREUUNG & BILDUNG
GEMEINNÜTZIGE GMBH



+49 711-20199111



gleichgewicht-kindeswohl@proton.me



Paypal: <https://paypal.me/bebispenden>
IBAN: DE22 6115 0020 0101 4824 00



www.betreuung-bildung.de

Anhang

Hier sind weitere mögliche Fragestellungen für Schutzkonzeptarbeit an Schulen aufgeführt. Der Dank für deren Erstellung geht an einen ganz besonderen Menschen.

- 1 Welche Angebote zur Eingewöhnung gibt es für neue Kinder und Eltern? (z.B. Tage der offenen Tür, Hospitations - und Kennenlernprogramme) Welche Bezugsperson baut das erste Vertrauensverhältnis zu den Kindern auf? Wie wird es umgesetzt? Wie ist der Ablauf?
- 2 Wie wird für das Wohl der Lehrkräfte und ein gesundes "Stresslevel" gesorgt, sodass diese aus einer gesunden kraftvollen Mitte heraus mit den Kindern interagieren können?
- 3 Wie wird der Lernstand der Kinder gemessen und bewertet?
- 4 Welche Lernmaterialien stehen zur Verfügung? Welche Lernphilosophie liegt dem zugrunde?
- 5 Welche Streitschlichtungsmethoden werden angewendet? Gibt es Schulmediatoren?
- 6 Mit welchen Methoden und Konzepten wird gearbeitet - im Team und mit den Kindern (z.B. Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall B. Rosenberg)?
- 7 Wo finde ich das Schulkonzept?

8

Bekommen Kinder etwas zu Essen, wenn sie Hunger haben? Dürfen die Kinder trinken, wenn sie Durst haben? Welche Versorgung mit Speisen und Getränken vor Ort gibt es? Wie zugänglich sind diese für Kindern?

9

Wie wird mit einer eventuellen Lärmbelastungen umgegangen? Wie können sich geräuschempfindliche Kinder abschirmen? Gibt es Lärmschutzkopfhörer? Wo können die Kinder sich bei Bedarf zurückziehen und entspannen?

10

Wie ist die Zeitabfolge von Unterricht und Pausen gestaltet? Können sich die Kinder auf dem Schulgelände frei bewegen?

11

Was bietet das Schulgebäude und Gelände, um den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen?

12

Ist das Mobiliar und das Lernmaterial kindgerecht gestaltet? Hat es einen hohen Aufforderungscharakter, der in gleichzeitig sicherer Umgebung auch gelebt werden darf?

13

Wie wird damit umgegangen, wenn Kinder nach Hause oder das Schulgelände verlassen wollen, weil sie sich nicht wohl fühlen?

14

Wann und wie wird es den Eltern gemeldet, wenn ein Kind morgens unentschuldigt nicht zur Schule kommt?

15

Welche Präventionsmaßnahmen gegen Mobbing werden verwendet? Wie wird damit umgegangen, wenn ein Verdacht zu einem Mobbing-Fall aufkommt? Wie wird den Kindern Vielfalt, Respekt und Toleranz vermittelt?

16

Welche Methoden zur Gewaltprävention werden angewendet? Wie wird bei Verdacht auf gewalttätige Übergriffe unter den Kindern umgegangen?

17

Wie wird Demokratie gelebt? Wird die Suche nach Konsens einer Abstimmung mit Verlierern vorgezogen? Wie wird mit denjenigen umgegangen, die überstimmt wurden?

18

Wie werden die Kinder aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden?

19

Wie ist der Umgang mit digitalen Medien? Gibt es einen "Medienführerschein" durch den die Kinder den sicheren Umgang damit lernen können? Wie wird das mitführen von digitalen Endgeräten auf dem Schulgelände gehandhabt?

20

Gibt es ein Qualitätsmanagement? Wird es eingehalten? Wie wird die Weiterentwicklung sichergestellt?

Notizen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



Ich werde Unterstützer vom „Gleichgewicht Kindeswohl“

Das Projekt „Gleichgewicht Kindeswohl“ finde ich toll.
Daher will es es regelmäßig unterstützen.

OFFIZIELLER UNTERSTÜTZER



MEINE DATEN

NAME, VORNAME :

Geburtsort : Geburtsdatum :
T T M M J J

Straße, HsNr :

PLZ :

E-Mail : Ort :

Ich ermächtige die be:bi Betreuung & Bildung gGmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der be:bi Betreuung & Bildung gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.



Ich unterstütze mit € zum 1. Monat zum 1. im Quartal



MEINE BANKVERBINDUNG

Kreditinstitut

BIC-Code

IBAN



Ich habe zur Kenntnis genommen, dass jährlich (immer im Januar) eine Spendenquittung erhalte. Ja

Ort, Datum, Unterschrift